

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Künstlerhaus Götz“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Götz, Landkreis Potsdam-Mittelmark.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch:
 - a) Förderung zeitgenössischer Kunst: Bereitstellung von Künstlerresidenzen, Ausstellungsräumen und Veranstaltungen zur Präsentation und Weiterentwicklung zeitgenössischer Kunst sowie Organisation von Ausstellungen, Events, Lesungen, Konzerten, Theateraufführungen, Kunstmärkten und Workshops zur Unterstützung kreativer Prozesse.
 - b) Förderung von Internationalität und sozialer Integration: Unterstützung von internationalen Austauschprojekten und inklusiven Programmen für Migranten, Senioren und Menschen mit Behinderungen, um den Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen.
 - c) Nachhaltigkeit und ökologische Bildung: Förderung von nachhaltiger Ernährung und regionaler Landwirtschaft sowie Bildungsangebote zu Permakultur und Naturschutz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte kulturelle Organisation, die es ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen, die geschäftsfähig sind,
 - b) juristische Personen, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften,
 - c) Personengesellschaften des Handelsrechts.
2. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Mitglieder auf Zeit (z. B. Spender und Sponsoren, die jährlich einen Beitrag leisten).
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Verein darf von Mitgliedern oder Dritten Geld- oder Sachspenden annehmen.
4. Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins ist nicht gestattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung,
3. Der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten.
3. Der Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

